

Die Wohneigentumsförderung im Rahmen von Artikel 34quater BV ist ein Mittel der beruflichen Vorsorge bzw. der gebundenen Selbstvorsorge und nicht umgekehrt. In diesem Sinn und Rahmen sind alle Möglichkeiten der Förderung des Wohneigentums optimal auszuschöpfen. So empfiehlt die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge den Erlass einer Verordnung über den unmittelbaren Einsatz der Mittel der gebundenen Selbstvorsorge für den Erwerb von Wohneigentum zum Selbstbedarf des Vorsorgenehmers und für die Amortisation darauf bestehender Hypothekendarlehen.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen Vorsorge ist daran zu erinnern, dass die Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 71 Absatz 1 BVG in erster Linie sicher angelegt werden müssen. Oberstes Ziel dieser Anlagesicherheit ist der Schutz der Versichertenansprüche. Zudem ist zu beachten, dass der gleiche Vorsorgebetrag nicht einerseits für die Kapital- bzw. Rentenleistung bereitgestellt und andererseits ohne weiteres für die Wohneigentumsförderung eingesetzt werden kann. Die Ansprüche der Versicherten auf eine Kapital- oder Rentenleistung müssen im Sinne der oben erwähnten Verfassungsbestimmung zumindest im Bereich des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge Ansprüchen allfälliger Pfandgläubiger grundsätzlich vorgehen. Aus diesem Grund können gemäss Artikel 40 BVG nicht die Altersguthaben, sondern nur die Ansprüche des Versicherten auf Altersleistungen verpfändet werden. Der Gesetzgeber hat zur Vermeidung von Zielkonflikten zwischen beruflicher Vorsorge und Wohneigentumsförderung sowie aus Gründen der Praktikabilität die Aufnahme der im Bericht Masset empfohlenen Bestimmungen in das BVG abgelehnt.

Eine Stärkung der Wohneigentumsförderung als Vorsorge im Rahmen der 2. Säule wäre denkbar durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 40 BVG. *De lege lata* erstreckt sich diese Bestimmung bekanntlich nur auf das Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Für den Einbezug der Wohneigentumsförderung in den Rahmen der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge bedarf es einer Aenderung auf Gesetzesstufe.

Der Bundesrat wird im Rahmen der nächsten Revision des BVG dem Problem der Wohneigentumsförderung als Mittel der beruflichen Vorsorge besondere Beachtung schenken. In diesem Sinn beantragt er, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.981

Motion Weder-Basel
Umweltkatastrophen. Haftpflicht
Motion Weder-Bâle
Catastrophes écologiques.
Responsabilité civile

Wortlaut der Motion vom 1. Dezember 1986

Der Bundesrat wird eingeladen, alle gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass im Falle eines Gross-Schadenerignisses nicht der Geschädigte, sondern der wahrscheinliche Schädiger beweispflichtig ist.

Texte de la motion du 1er décembre 1986

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer les bases légales nécessaires afin qu'en cas de grand sinistre, la charge de la preuve incombe à l'auteur présumé du dommage et non pas au lésé.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Dünki, Fierz, Grendelmeier, Günter, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Bachs, Oehen, Zwygart (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Katastrophe von Schweizerhalle hat bewirkt, dass viele Menschen in der Region Basel und viele Unterlieger am Rhein zu Schaden kommen und noch kommen werden. Der entsprechende Versicherungsschutz scheint wohl gewährleistet, es dürfte jedoch zu vielen Streitfällen kommen, wobei die Geschädigten beweispflichtig sind.

Japan praktiziert die Methode der Umkehr der Beweislast bei Grossunfällen und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe von Schweizerhalle vom 1. November 1986 sind dem Bundesrat zahlreiche Motionen eingereicht worden. Sie betreffen Fragen der Information und Auskunftspflicht, die Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe, den Katastrophenschutz, die Aufsicht des Bundes sowie Probleme der Haftpflicht und des Strafrechts.

Alle diese Themen bilden zurzeit Gegenstand eingehender Abklärungen. So haben erste Gespräche über Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen mit Fachstellen aller Kantone und mit Regierungsvertretern beider Basel bereits stattgefunden. Die eigentlichen Arbeiten werden jedoch von einer Kommission zu leisten sein, die der Bundesrat demnächst einsetzen wird mit dem Auftrag, eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten. Aus diesem Grund verfügt der Bundesrat noch nicht über die nötigen Grundlagen, um sich zu den Anliegen der Motionen im Detail zu äussern. Er erklärt sich aber bereit, diese Anliegen zu prüfen und das Parlament laufend über die Ergebnisse zu orientieren. Die noch ausstehende Beantwortung von Einfachen Anfragen und Interpellationen, die ebenfalls zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle eingereicht worden sind, wird dabei dem Bundesrat die Möglichkeit geben, über den Stand der Arbeiten zu berichten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.988

Motion Brélaz
Risiken durch
die chemische Industrie
Risques inhérents
à l'industrie chimique

Wortlaut der Motion vom 1. Dezember 1986

Der Bundesrat wird ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu verändern oder verändern zu lassen, dass

a. die Risiken, dort, wo gefährliche Fabriken am gleichen Ort

Motion Weder-Basel Umweltkatastrophen. Haftpflicht

Motion Weder-Bâle Catastrophes écologiques. Responsabilité civile

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.981
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	497-497
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 233

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.